

Beschluss des Landrats vom 24.06.2021

Nr. 988

19. **Umsetzung der Bundesverordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie («Schutzschirm»)**

2021/397; Protokoll: pw

Kommissionspräsidentin **Laura Grazioli** (Grüne) führt aus, nach den Entscheiden des Bundesrats beteilige sich der Bund an einem finanziellen Schutzschirm für überkantonale Grossveranstaltungen hälftig, wenn sich auch der Kanton daran beteilige. Der Schutzschirm gilt für Veranstaltungen, die zwischen dem 1. Juni 2021 und dem 30. April 2022 stattfinden sollen und aufgrund einer nachträglichen behördlichen Anweisung wegen der Covid-19-Pandemie abgesagt, reduziert oder verschoben werden müssen. Das Veranstaltungsunternehmen trägt eine Franchise von CHF 5'000.– der ungedeckten Kosten und einen Selbstbehalt von 10 % des verbleibenden Betrags. Die übrigbleibenden ungedeckten Kosten werden über den Schutzschirm getragen, wobei der Kanton pro Veranstaltung höchstens CHF 5 Mio. übernimmt.

Der Regierungsrat hat am 1. Juni 2021 beschlossen, dass im Kanton Basel-Landschaft ein Schutzschirm ausgerichtet werden soll. Die entsprechende Verordnung will der Regierungsrat am 29. Juni 2021 beschliessen. Es sollen ausschliesslich Veranstaltungen auf Kantonsgebiet vom Schutzschirm profitieren und die untere Limite der Teilnehmendenzahl soll bei 5'000 Personen pro Tag beziehungsweise bei 1'000 Personen pro Tag für mehrtägige Veranstaltungen liegen.

Im Kanton Basel-Landschaft wird mit maximalen Entschädigungen an die Veranstalter von insgesamt CHF 24,4 Mio. gerechnet. An diesem Betrag wird sich der Bund hälftig beteiligen. Entsprechend beantragt der Regierungsrat eine Ausgabenbewilligung für den Schutzschirm von netto CHF 12,32 Mio. Für die Administration des Schutzschirms beantragt der Regierungsrat CHF 40'000.– für eine befristete 40 %-Stelle und CHF 80'000.– für die externe Unterstützung durch Treuhänder. Von den Kosten für die externe Beratung wird die Hälfte, also CHF 40'000.–, nur anfallen, wenn der Schutzschirm zum Tragen kommt. Selbstverständlich fallen auch die rund CHF 12 Mio. nur dann an, wenn der Schutzschirm effektiv in Anspruch genommen werden muss. Eintreten war in der Finanzkommission unbestritten und die Vorlage stiess auf breite Zustimmung. Entsprechend wurde die Ausrichtung eines Schutzschirms nicht im Grundsatz diskutiert, sondern es wurden vor allem Fragen zu seiner Ausgestaltung geklärt.

So konnte die Kommission zur Kenntnis nehmen, dass der Kanton selber entscheiden kann, welche Veranstaltungen unter den Schutzschirm fallen sollen. Deshalb kann der Kanton die Limite der Teilnehmendenzahl im Vergleich zur Bundesvorgabe erhöhen, wie das der Regierungsrat in Absprache mit dem Kanton Basel-Stadt auch vorschlägt. Für alle Veranstaltungen, die der Kanton unter den Schutzschirm stellt, gelten dann aber die Bedingungen gemäss Bundesverordnung.

Wie der Kommission erläutert wurde, basieren die geschätzten Entschädigungen an Veranstalter in der Höhe von CHF 24,4 Mio. auf einer Mischrechnung. Die Obergrenze für die Kostenübernahme durch den Kanton beträgt gemäss Bundesverordnung pro Veranstaltung CHF 5 Mio. Der Verwaltung ist nicht im Detail bekannt, welche Grossveranstaltungen für den Zeitraum des Schutzschirms in Planung sind. Es wird mit vier bis fünf solcher Events gerechnet. Weil aber voraussichtlich nicht alle den maximalen Betrag ausschöpfen werden, bleiben auch Beiträge für Veranstaltungen mit weniger hohen ungedeckten Kosten übrig.

Zu den Administrationskosten wurde erklärt, dass voraussichtlich bedeutend mehr Anträge geprüft werden müssen, als dann tatsächlich unter den Schutzschirm fallen werden. Sollte aber weniger externe Beratung als geplant nötig sein, würden diese Kosten einfach tiefer ausfallen.

Weiter wurde der Kommission bestätigt, dass die Bundesverordnung eine branchenübliche Versi-

cherungsdeckung für die Veranstalter vorgibt. Der Schutzschirm kommt also nur insoweit zum Tragen, als die Versicherungsdeckung nicht ausreicht.

Schliesslich wurde der Kommission auch erklärt, dass der Schutzschirm eine ergänzende Massnahme zum Unterstützungspaket Sport des Bundes darstelle. Im Gegensatz zu den Covid-19-Härtefallhilfen werden die aus den Unterstützungspaketen im Sport- und Kulturbereich geflossenen Gelder bei der Berechnung vom Betrag aus dem Schutzschirm abgezogen.

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 11:0 Stimmen bei einer Enthaltung Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Detailberatung Landratsbeschluss*

Keine Wortbegehren.

– *Rückkommen*

Es wird kein Rückkommen verlangt.

– *Schlussabstimmung*

://: Mit 73:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen wird dem Landratsbeschluss zugestimmt.

Landratsbeschluss

betreffend Umsetzung der Bundesverordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie («Schutzschirm»)

vom 24. Juni 2021

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- 1. Für die Unterstützung von Grossveranstaltungen im Kanton Basel-Landschaft wird auf der Grundlage des Covid-19-Gesetzes sowie der Covid-19-Verordnung besondere Lage und der Covid-19-Verordnung Publikumsveranstaltungen des Bundes eine neue einmalige Ausgabe von insgesamt 12,32 Mio. Franken bewilligt. Davon werden 120'000 Franken für Umsetzungskosten aufgewendet.*
 - 2. Der Landrat nimmt zur Kenntnis, dass der Schutzschirm für Grossveranstaltungen auf der Basis des Covid-19-Gesetzes sowie der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe vergeben und zur Hälfte vom Bund getragen wird.*
 - 3. Der Landrat nimmt die Eckwerte der Umsetzung des Schutzschirms durch den Regierungsrat zur Kenntnis.*
 - 4. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.*
-